

Vereinbarung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag i.S.d. Art. 28 DSGVO

Stand: 01.07.2023

1. Einleitung

Diese Vereinbarung gilt für die Konstellation, dass ein Auftraggeber (Kunde von pco) als Verantwortlicher pco als Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt. Die Parteien stimmen überein, dass diese Vereinbarung zu den Services und Dienstleistungen von pco ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung und Sicherheit von personenbezogenen Daten festlegt. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von pco oder durch pco Beauftragte personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten. pco geht die in dieser Vereinbarung beschriebenen Verpflichtungen gegenüber allen Kunden mit einem Vertragsverhältnis ein. Diese Regelungen gehen anderweitig abweichenden Vereinbarungen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

Für Vertragspartner der katholischen Kirche gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

Für Vertragspartner der evangelischen Kirche gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

2. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck, Datenkategorien, Kategorien betroffener Personen

(1) Der Gegenstand der Verarbeitung bezieht sich auf sämtliche personenbezogene Daten, die der Kunde pco zur Durchführung des jeweiligen Vertrages bereitstellt.

(2) Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit der individuellen Verträge zwischen Kunde und pco.

(3) Art und Zweck der Verarbeitung können die Bereitstellung von Hardware, Softwaresystemen und -anwendungen und Cloudsystemen, sowie damit verbundene Dienstleistungen und Services der pco sein. Die Dienstleistungen und Services der pco werden in individuellen Verträgen konkretisiert.

(4) Zu den Arten von personenbezogenen Daten, die von pco im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Softwaresystemen und -anwendungen, Cloudsystemen und Erbringung von Dienstleistungen verarbeitet, gehören sämtliche Kategorien personenbezogener Daten, die der Kunde pco zur Abwicklung der Verträge bereitstellt. Dies können u.a. die in Anlage 1 aufgeführten Datenarten sein.

(5) Die Kategorien betroffener Personen sind Vertreter und Endnutzer des Kunden, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Partner, Interessenten und Kunden. Dies kann auch andere Kategorien von betroffenen Personen umfassen, die in Verzeichnissen des Kunden geführt werden. Diese können u.a. die im Anlage 1 aufgeführten Kategorien betroffener Personen sein.

3. Leistungsort des Auftrags

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Der Kunde gestattet pco, unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, auch eine Datenübermittlung in Drittländer, sofern die

Unterauftragnehmer dort tätig sind. Punkt 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) pco ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen werden im **pco Datenschutzkonzept** beschrieben, welches in der aktuellen Version unter www.pco-online.de/docs bereitgestellt wird. Der Kunde informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Soweit die Prüfung/Audit des Kunden einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) pco hat die Sicherheit gem. Artikel 28 Abs. 3 lit. c), 32 DSGVO, insbesondere i.V.m. Artikel 5 Abs. 1, 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen, um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus, hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. pco gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Insoweit ist es pco auch gestattet, alternative, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Weisungsbefugnis des Kunden

(1) pco darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Leistungsvereinbarung und der Weisungen des Kunden verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. pco verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch die Leistungsvereinbarung oder diese Bedingungen festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von pco bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

(3) pco hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften verstößt. pco ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.

6. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung von Daten

(1) pco darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden beauftragten, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an pco wendet, wird pco dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten, sofern eine Zuordnung zum Kunden nach

Angaben der betroffenen Person möglich ist. pco unterstützt den Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung, soweit vereinbart. pco haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Kunden nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind das Löschkonzept, das Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Kunden unmittelbar durch pco sicherzustellen.

7. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten von pco

(1) Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an pco, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO).

(2) pco benennt eine(n) Datenschutzbeauftragten, die ihre/der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Deren/Dessen Kontaktdaten sind dem mitgeltenden Datenschutzkonzept (abrufbar unter www.pco-online.de/docs) zu entnehmen. Zudem sind die aktuellen Kontaktdaten auf der Webseite von pco leicht zugänglich hinterlegt.

(3) pco setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. pco und jede von pco unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Kunden verarbeiten einschließlich der in diesen Bedingungen eingeräumten Befugnisse, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung steht dem entgegen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(4) Der Kunde und pco arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(5) pco informiert unverzüglich den Kunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens, in Bezug auf die Geschäftsbeziehung bei pco ermittelt.

(6) Soweit der Kunde seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei pco ausgesetzt ist, hat ihn pco nach besten Kräften zu unterstützen.

(7) pco kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Kunden durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich pco, den Kunden bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

8. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von pco vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(2) Der Kunde hat pco unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Im Falle einer Inanspruchnahme von pco durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO verpflichtet sich der Kunde, pco bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(4) Der Kunde nennt pco den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

9. Vereinbarung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 203 StGB

(1) Sollten im Rahmen dieses Auftrages auch Daten verarbeitet werden, die unter ein Berufsgeheimnis (im Sinne von § 203 StGB) fallen, verpflichtet sich pco, über diese Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Es obliegt dem Kunden, die Bewertung vorzunehmen, welche der zu verarbeitenden Daten dem Schutz von § 203 StGB unterliegen und dies für pco kenntlich zu machen.

(2) pco stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Kunden befassten Beschäftigten und andere für pco tätigen Personen (z.B. Subunternehmer), die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und sie über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB belehrt wurden.

10. Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Kunde erteilt pco die allgemeine Genehmigung Unterauftragnehmer i.S.d. Art. 28 DSGVO in Anspruch zu nehmen.

(2) Die jeweils aktuell eingesetzten Unterauftragnehmer kann der Kunde unter www.pco-online.de/docs abrufen. Sämtliche vertraglichen Regelungen dieses Vertrages werden auch jedem (weiteren) Unterauftragnehmer auferlegt.

(3) pco stellt jeweils zum ersten eines Monats Informationen über geplante Änderungen von Unterauftragnehmern mit Wirkung des ersten des Folgemonats unter www.pco-online.de/docs zur Verfügung. Der Kunde prüft dies eigenständig.

(4) Der Kunde kann aus wichtigem Grund gegen derartige Änderungen bis zum Ende eines jeden Monats, in dem Änderungen bekannt gegeben werden, Einspruch erheben. Im Fall des Einspruchs kann pco nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung von pco nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

(5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt pco die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO sicher.

11. Kontrollrechte des Kunden

(1) Der Kunde hat das Recht, im Benehmen mit pco Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung dieses Vertrages durch pco in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. pco darf die Kontrollen von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Kunden beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu pco stehen, hat pco gegen diesen ein Einspruchsrecht.

(2) Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens ein Mal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Kunden unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von vor-Ort-Kontrollen wird der Kunde pco die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in Höhe der vereinbarten Stundensätze, hilfsweise zu den jeweils aktuell gültigen Beraterkosten von pco ersetzen. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem Kunden von pco vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.

(3) pco stellt sicher, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 28 DSGVO überzeugen kann. pco verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(4) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann z.B. erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO,
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder ISO 27001)

Die Vorlage solcher Nachweise ersetzt nicht die Pflicht von pco zur Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

12. Mitteilung bei Verstößen von pco

(1) pco unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.

b) Die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Kunden zu melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitzuteilen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
- Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
- eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der

Verletzung.

c) Die Verpflichtung, dem Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

d) Die Unterstützung des Kunden bei dessen Datenschutzfolgenabschätzung.

e) Die Unterstützung des Kunden im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

(2) pco verpflichtet sich ferner, unverzüglich über relevante Änderungen von Überprüfungsergebnissen im Datenschutz mitzuteilen, wie z.B. den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO oder den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO.

13. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Kunden – spätestens mit Beendigung des Vertrags – hat pco sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial, wobei dieses auch ohne Einzelweisung regelmäßig datenschutzgerecht vernichtet werden darf. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Kunde.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch pco entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. pco kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

14. Haftung

Hinsichtlich der Haftung gelten in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften des Art. 82 DSGVO.

15. Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von pco – bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen einem Hauptvertrag oder einer anderweitigen getroffene Regelung und dieser Vereinbarung, geht diese Vereinbarung in jedem Fall vor, soweit der Widerspruch die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, selbst dann, wenn ein Hauptvertrag oder eine anderweitig getroffene Regelung vorrangig sein soll.

(3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Geschäftssitz von pco vereinbart. pco ist allerdings berechtigt, jedes ansonsten zuständige Gericht anzurufen.

(5) Es gilt deutsches Recht.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Minnerup', written over a horizontal line.

Datum, Kai Minnerup
Geschäftsführer, pco GmbH & Co. KG

Anlage 1

Betroffene Personen, Kategorien von Daten

Betroffene Personen:

Betroffene Personen sind die Vertreter des Kunden und Endnutzer sowie Angestellte, Auftragnehmer, Mitarbeiter und Kunden des Kunden. Zu den betroffenen Personen können auch Personen gehören, die personenbezogene Daten an Nutzer der von pco bereitgestellten Services übermitteln oder Kontakt zu solchen Nutzern aufnehmen möchten. pco bestätigt, dass sich der Kunde je nach Vertrag dafür entscheiden kann, personenbezogene Daten von einer der folgenden Arten von betroffenen Personen in die personenbezogenen Daten aufzunehmen:

- Mitarbeiter, Auftragnehmer und Zeitarbeitnehmer (derzeitige, ehemalige, zukünftige) des Kunden;
- Angehörige der oben genannten Personen;
- Partner/Kontaktpersonen des Kunden (natürliche Personen) oder Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Zeitarbeitnehmer von Partnern/Kontaktpersonen (juristische Personen) (derzeitige, ehemalige, zukünftige),
- Benutzer (z. B. Kunden, Klienten, Patienten, Besucher usw.) und andere betroffene Personen, die Benutzer der Dienstleistungen des Kunden sind,
- Partner, Stakeholder oder einzelne Personen, die aktiv mit den Mitarbeitern des Kunden zusammenarbeiten, kommunizieren oder anderweitig interagieren und/oder Kommunikationsmittel wie Anwendungen und Websites verwenden, die vom Kunden bereitgestellt werden;
- Stakeholder oder einzelne Personen, die passiv mit dem Datenexporteur interagieren (z. B. weil sie Gegenstand einer Untersuchung oder Studie sind oder in Dokumenten oder in Korrespondenz mit dem Datenexporteur erwähnt werden);
- Minderjährige Personen; oder
- Berufsheimnisträger (z. B. Ärzte, Anwälte, Notare, Kirchenmitarbeiter usw.).

Kategorien von Daten:

Die übermittelten personenbezogenen Daten, die in E-Mails, Dokumenten und anderen Daten in elektronischer Form im Rahmen der bereitgestellten Services und Dienstleistungen enthalten sind. pco bestätigt, dass der Kunde je nach Nutzung der Produkte und Services die Möglichkeit hat, personenbezogene Daten aus einer der folgenden Kategorien in die personenbezogenen Daten aufzunehmen:

- Personenbezogene Basisdaten (z. B. Geburtsort, Straßename und Hausnummer (Adresse), Postleitzahl, Wohnort, Land der Ansässigkeit, Mobiltelefonnummer, Vorname, Nachname, Initialen, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) einschließlich der personenbezogenen Basisdaten von Familienmitgliedern und Kindern;
- Authentifizierungsdaten (z. B. Benutzername, Kennwort oder PIN-Code, Sicherheitsfrage, Audit-Protokoll);
- Kontaktinformationen (z. B. Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Social-Media-Kennungen, Notfallkontaktdaten);
- Eindeutige Identifikationsnummern und Signaturen (z. B. Sozialversicherungsnummer,

Bankkontonummer, Pass- und Ausweisnummer, Führerscheinnummer und Kfz- Zulassungsdaten, IP-Adressen, Personalnummer, Studentennummer, Patientennummer, Signatur, eindeutige Kennung bei Tracking-Cookies oder ähnliche Technologien);

- Pseudonymisierte Kennungen;
- Finanz- und Versicherungsinformationen (z. B. Versicherungsnummer, Bankkontoname und -Nummer, Kreditkartenname und -Nummer, Rechnungsnummer, Einkommen, Art der Versicherung, Zahlungsverhalten, Bonität);
- Geschäftsinformationen (z. B. Kaufverlauf, Sonderangebote, Abonnementinformationen, Zahlungsverlauf);
- Biometrische Informationen (z. B. DNA, Fingerabdrücke und Iris-Erfassungen);
- Standortdaten (z. B. Mobilfunk-ID, Geolokalisierungsdaten, Standort bei Beginn/Ende des Anrufs; Standortdaten, die aus der Nutzung von WLAN-Zugriffspunkten abgeleitet werden);
- Fotos, Videos und Audio;
- Internetaktivitäten (z. B. Browserverlauf, Suchverlauf, Lesen, Fernsehen, Radiohören);
- Geräteidentifikation (z. B. IMEI-Nummer, SIM-Kartenummer, MAC-Adresse);
- Profilierung (z. B. basierend auf beobachteten kriminellen oder antisozialen Verhaltensweisen oder pseudonymisierten Profilen anhand von aufgerufenen URLs, Click-Streams, Surfprotokolle, IP-Adressen, Domänen, installierten Anwendungen oder Profilen basierend auf Marketingpräferenzen);
- Personal- und Einstellungsdaten (z. B. Angabe des Beschäftigungsstatus, Einstellungsinformationen (wie Lebenslauf, Beschäftigungsverlauf, Ausbildungsverlauf), Stellen- und Positionsdaten einschließlich geleisteter Arbeitsstunden, Beurteilungen und Gehalt, Angaben zur Arbeitserlaubnis, Verfügbarkeit, Beschäftigungsbedingungen, Steuerdetails, Zahlungsdetails, Versicherungsdetails sowie Standort und Unternehmen);
- Ausbildungsdaten (z. B. Ausbildungsverlauf, aktuelle Ausbildung, Noten und Ergebnisse, höchster Abschluss, Lernbehinderung);
- Staatsbürgerschafts- und Aufenthaltsinformationen (z. B. Staatsbürgerschaft, Einbürgerungsstatus, Familienstand, Nationalität, Einwanderungsstatus, Passdaten, Angaben zum Aufenthaltsort oder zur Arbeitserlaubnis);
- Informationen, die zur Erfüllung einer Aufgabe verarbeitet werden, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt ausgeführt wird;
- Besondere Kategorien von Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische Ansichten, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten zur Gesundheit, Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Anklagen);
- Alle anderen in Artikel 4 DSGVO genannten personenbezogenen Daten.